

*Gemeinschaftlichen  
Erzeugungsanlagen in  
Österreich*

*Andreas Türk 25.04.2023*



## ***ELWOG 2017***

---

2

- **„Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten erzeugen“**
- **technologieneutrale Gestaltung des Systems**
- **Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen müssen nicht auf erneuerbaren Primärenergieträgern basieren, PV-Anlagen sind aber sowohl Musteranwendungsfall als auch der Hauptgrund für die Einführung dieser Bestimmung.**
- **Zwei oder mehr Parteien beteiligen sich am Betrieb der Erzeugungsanlage.**

# *Anlagenverantwortlicher*

3

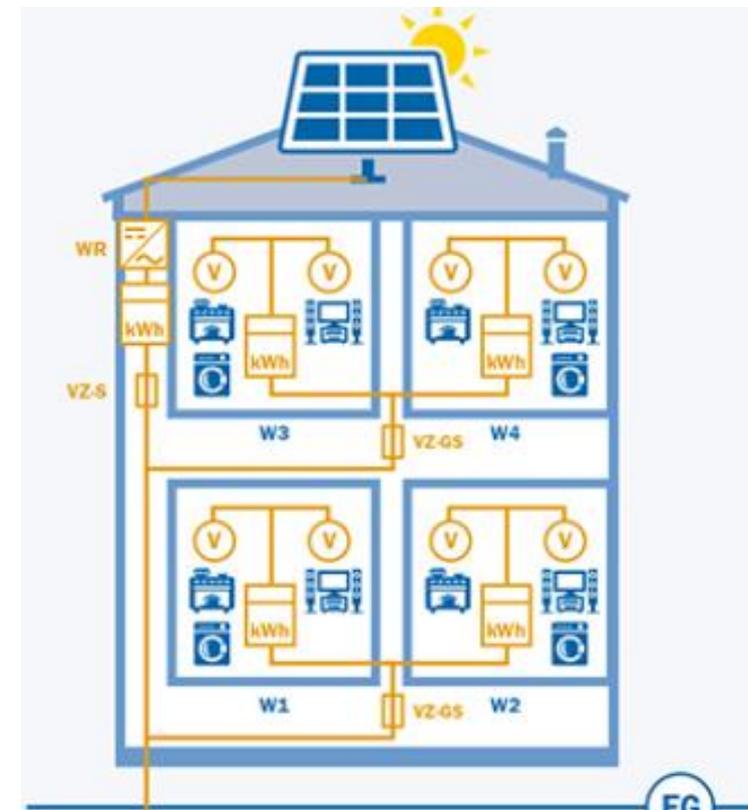
- Verpflichtend ist die Benennung eines Anlagenverantwortlichen der als Ansprechpartner für alle Beteiligten fungiert und für den Betrieb der Anlage die unmittelbare Verantwortung trägt.
- Gegenüber dem Netzbetreiber und dem Energielieferanten sollte damit auch der Anlagenverantwortliche als Ansprechpartner auftreten können.



## *Behind the meter Lösung*

4

- Hauptleitung im haus ist nicht Teil des öffentlichen Verteilernetzes vor dem Netzanschlusspunkt.
- Diskussionen wo die Grenze des Mehrfamilienhouse endet



## *Messung und Zuteilung*

5

- Die Messung der Viertelstundenwerte ist durch intelligente Messgeräte Voraussetzung möglich.
- Für die Erzeugungsanlage wird ein eigener Zählpunkt eingerichtet.
- Zuteilung seitens des Netzbetreibers
  - Sollten die Anlagen der Verbraucher noch nicht mit intelligenten Messgeräten ausgestattet sein, hat der Netzbetreiber gemäß § 16a Abs 5 Z 1 ElWOG innerhalb von sechs Monaten die Anlagen aller teilnehmenden Berechtigten mit solchen auszustatten.
- Die Parteien schließen einen Vertrag mit ihrem Energieversorger über die allfällige Einspeisung von überschüssigem Strom ins Netz.

## ***Betreiber können Drittparteien sein***

6

- § 16a Abs 3 EIWOG ermöglicht es den teilnehmenden Berechtigten, den Betrieb der Anlage **an einen vertraglich bestimmten Betreiber auszulagern**
- Dieser ist dem Netzbetreiber anzuzeigen und Vertragspartei des Errichtungs- und Betriebsvertrags gemäß § 16a Abs 4 EIWOG.
  - Das Gesetz lässt dabei offen, wer Anlagenbetreiber sein kann.

# Betreibermodelle

7

- Bürgerenergiemodell
- Servicemodell seitens der Energieversorgungsunternehmen
  - inkl. Finanzierung, Betrieb
- Dienstleistermodell
  - Technischer Betrieb, Planung



# *Aufteilungsmodelle*

8

## ■ Statisch

- Jedem Teilnehmer ist vertraglich ein fixer Anteil an der erzeugten Energie zugeordnet. Dieser kann sich z.B. nach der finanziellen Beteiligung an der Anlage richten.
- Wird der Anteil in einer Viertelstunde vom jeweiligen Teilnehmer nicht zur Gänze benötigt, gilt der Rest als ins öffentliche Netz eingespeist.

## ■ dynamisch

- jedem Teilnehmer die Energie nach seinem Verbrauch zu. Wer also einen höheren Verbrauch hat, bekommt mehr Energie zugeteilt.
- Höherer Eigenversorgungsgrad

## *Rechtsform*

---

9

- Teilnehmenden Berechtigte können für ihre Erzeugergemeinschaft eine beliebige Rechtsform wählen.
- Im Bürgerenergiemodell spielt die Wahl der Rechtsform eine gewichtige Rolle, da kein Dritter als Betreiber und gegebenenfalls Eigentümer der Anlage involviert ist.
- Gründung eines Vereins bevorzugte Variante

## *Aktueller Stand*

10

- Ca 1000 Projekte umgesetzt
- Viele von Drittbetreibern, vor allem EVUs, Kundenbindung
- Für das Bürgerenergiemodell Aufwand oft groß
- Das Modell wird als Umsetzung von Art 20, RED2 anerkannt.



***Danke für Ihre Aufmerksamkeit!***

JOANNEUM RESEARCH  
Forschungsgesellschaft mbH

LIFE  
Zentrum für Klima, Energie und Gesellschaft

Science Tower  
Waagner-Biro-Straße 100  
8020 Graz

Tel. +43 316 876-7600  
life@joanneum.at

[www.joanneum.at/life](http://www.joanneum.at/life)

